GEMEINDE GAUTING
XVI. Wahlperiode 2026 - 2032

Niederschrift über die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.07.2026
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	22:22 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden	
5	Vorstellung Jahresbericht 2025 bosco Gauting	
6	Vorstellung Schule der Fantasie e.V.	
7	Otto-von-Taube Gymnasium; Vergabe der Bauleistungen energetischen Sanierung des Daches	**Ö/0065/XVI.WP**
8	Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting für die XVI. Wahlperiode	**Ö/0068/XVI.WP**
9	Bestellung eines Jugendreferenten	**Ö/0067/XVI.WP**
10	Bürgerversammlung; hier: Liveübertragung	**Ö/0069/XVI.WP**
11	Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Vorlage der Jahresrechnung 2025	**Ö/0061/XVI.WP**
12	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erster Bürgermeister Maximilian Platzer eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0069 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Erster Bürgermeister Herr Platzer stellt fest, dass die Ladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2026 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände mit der Tagesordnung.

0070 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 16.06.206 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 24 Nein 0

0071 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es wird folgender Beschluss zur Bekanntgabe freigegeben:

0063 Neubesetzung des Kuratoriums Günther-Klinge-Preis für die Amtszeit 2026-2032 *N/0001/XVI.WP*

Beschluss:

1. *Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0001/XVI.WP.*

2. *Für die Amtszeit des „Kuratoriums-Günther-Klinge-Preis“ vom 01.05.2026 bis 30.04.2032 werden vom Gemeinderat berufen:*

   <u>Für den Gemeinderat</u>
   Herr Berchtold, Stefan
   Herr Derksen, Annette
   Herr Dr. Sklarek, Jürgen

   <u>Für den Bereich Literatur</u>
   Herr Marc Schürhoff

   <u>Für den Bereich Kunst</u>
   Frau Jane Höchstetter

   <u>Für den Bereich Kulturorganisation/Kulturwirtschaft</u>
   Frau Barbara Schulte

<u>Für den Bereich Lehre/Bildungswesen</u>
Frau Katharina Thamm

<u>Für den Bereich Heimatpflege</u>
Herr Herrmann Geiger

<u>Für den Bereich Musik</u>
Herr Ludwig Seuss

<u>Für den Bereich Jugend</u>
Herr Raphael Christoph

3. *Der Gemeinderat beschließt, das Ergebnis dieses Beschlusses zur Veröffentlichung freizugeben. Die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der Veröffentlichung über das Ergebnis zu informieren.*

Ja 30 Nein 0

0072 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

<u>Todesfall Frau Servatius</u>
Erster Bürgermeister Herr Platzer informiert, es läge ein Kondolenzbuch für Gedanken, Erinnerungen oder Worte des Abschieds von Frau Servatius im Foyer bereit und bittet darum, sich gerne dort einzutragen.

GRM Dr. Reißfeler-Zessin regt an, zum Gedenken an Frau Servatius und in Würdigung ihres engagierten Wirkens eine Gedenkminute abzuhalten.
Erster Bürgermeister Herr Platzer schließt sich dem Vorschlag an und bittet die Anwesenden, sich zu einer Schweigeminute zu erheben.

<u>Landkreislauf 10.10.2026</u>
Herr Hofmüller informiert, dass die Planungen für den Landkreislauf, welcher am 10.10.2026 in Gauting stattfindet weitervoran schreiten und die Anmeldungen ab dieser Woche online möglich seien.
Er fordert die Gemeinderatsmitglieder auf, sich zu einem Lauf-Team zusammen zu tun und hofft auf reichliche Anmeldungen, auch aus der Bürgerschaft.

0073 Vorstellung Jahresbericht 2025 bosco Gauting

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Sachvortrag: Frau Barbara Schulte (Leitung bosco)

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Erster Bürgermeister Herr Platzer bedankt sich für den Vortrag und freut sich auf die kommende Spielzeit mit einem Abwechslungsreichem Programm.

0074 Vorstellung Schule der Fantasie e.V.

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Sybille Sommer, Rosemarie Zacher, Josephine Zacher, Stella Linke

GRM Derksen, Adele nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

Erster Bürgermeister Herr Platzer bedankt sich für die Vorstellung und die Einblicke in die wertvolle Arbeit, welche die Schule der Fantasie leiste.

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

0075 Otto-von-Taube Gymnasium; Vergabe der Bauleistungen energetischen Sanierung des Daches Ö/0065/XVI.WP

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0065/XVI.WP vom 29.06.2026 sowie vom Ergebnis der formellen Prüfung durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der materiellen Prüfung durch das Architekturbüro Haushochdrei GmbH.

2. Der Gemeinderat schließt sich der Vergabeempfehlung der Verwaltung an und erteilt den Zuschlag für die Dachdecker- und Spenglerarbeiten der energetischen Dachsanierung am Gymnasium Gauting, (Klassentrakt - Dach über dem 3. OG), an den Bieter Rang 1 mit einer geprüften Bruttoangebotssumme von 306.952,77 €. Dieser hat im reinen Preiswettbewerb das wirtschaftlichste wertbare Angebot abgegeben und wurde als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bewertet. Der Zuschlag liegt innerhalb der Kostenberechnung.

   Die Förderungen erfolgen als 90% Förderung Rückerstattung des Landkreises sowie einer 15% Förderung als BEG-Einzelmaßnahme für die Energetische Sanierung des Daches.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Ja 25 Nein 0

0076 Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting für die XVI. Wahlperiode Ö/0068/XVI.WP

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Erster Bürgermeister Herr Platzer teilt mit, dass ab der nächsten Bauausschusssitzung eine Hybridteilnahme möglich sei.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0068/XVI.WP
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Die Kommunen sind die Basis unserer Demokratie. Ihren Werten wie Gleichberechtigung, Respekt und Toleranz sind wir im Gemeinderat verpflichtet.
Die Arbeit im Gemeinderat ist von einer Kultur der Achtung und des gegenseitigen Respekts geprägt.
Alle Mitglieder des Gemeinderats - unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder anderer Merkmale – arbeiten gleichberechtigt und wertschätzend zusammen.
Sexismus, Diskriminierung und abwertendes Verhalten dulden wir in keiner Form.

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Ersten Bürgermeisterin oder weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. Entscheidung über Benennung und Abberufung eines externen behördlichen datenschutz- und informationssicherheitsbeauftragten Dienstleisters

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z.B. der Flächennutzungsplanung, insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und des Abschlusses des Verfahrens), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landes- und Regionalplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

28. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb bestimmt sind und nicht unter die der Ersten Bürgermeisterin übertragenen Aufgaben fallen. Für Grundstücksgeschäfte gelten die gesondert festgelegten Wertgrenzen,

29. die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Genossenschaften, Verbände, Vereine etc.),

30. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

31. die Entscheidung über die Hingabe von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheitsleistungen, soweit die Befugnis nicht an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen ist

32. Bewilligung von Zuschüssen und ähnlichen Leistungen von mehr als 20.000 €, ausgenommen regelmäßige Zuschüsse, für die der Gemeinderat feste Rahmensätze bestimmt hat.

33 Die Bewilligung von Zuschüssen gilt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan als erteilt, wenn sich aus den Angaben bei der Haushaltsstelle eine exakte Zuordnung zum Empfänger des Zuschusses ergibt,

34. Grundsatzentscheidungen über Projektierung, Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung gemeindlicher Objekte (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),

35. Grundsatzentscheidung zu überörtlichen Projekten (Verkehrsplanungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sonstige Großprojekten von überörtlicher Bedeutung),

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) [1]Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte mindestens einen Jugendreferenten. [2i]Die Bestellung endet mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Jugendbeirats oder auf Widerruf.[3]Die vorstehende Regelung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

(3.1) Die Referenten werden vom Gemeinderat nicht generell nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in ihrem Aufgabengebiet betraut; diese Aufgabe behält sich der Gemeinderat als Gremium vor.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderäte haben nach vorheriger Terminvereinbarung ein Recht auf Akteneinsicht in alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

[2]Hierfür gilt die Informationsfreiheitssatzung mit Ausnahme der Kostenpflicht.

[3]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

[4]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

[5]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

[6]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Die Gemeinde Gauting betreibt ein digitales Ratsinformationssystem.

(2) [1]Beschlussvorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat, soweit sie nicht im Ratsinformationssystem veröffentlicht sind.

[2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

[3]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder übermitteln dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge gem. § 26 versandt werden können.

(5) [1]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).
[2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

[3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.
[4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
[5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los).

[6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
[7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.
[8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.
[9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.
[10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) [1]Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt. [2]Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden. [3] Im

Zweifelsfall hat die erste Stellvertretung Vorrang. [4]Diese Regelung gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das dienstälteste im Ausschuss anwesende Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende vorberatende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Bauausschuss (BA)
3. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss (UEV)

(3) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Ersten

Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende beschließende Ausschüsse

1. Ferienausschuss
2. Haupt- und Finanzausschuss
3. Bauausschuss
4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
5. Konzessionsausschuss

(4) Den Ausschüssen werden im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließender Ausschuss übertragen:

1. **<u>Ferienausschuss</u>**

Der Ferienausschuss übernimmt für die Dauer der Ferien (maximal 6 Wochen) die Entscheidung über alle Angelegenheiten mit Ausnahme derer, die gesetzlich dem Gemeinderat vorbehalten sind

2. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u>

2.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 20.000 €
  - Niederschlagung 100.000 €
  - Stundung 200.000 €
    für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr
    100.000 €
    für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr
  - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €

- Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder freiberuflicher Leistungen (außerhalb von Bauprojekten) bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € je Einzelfall, sofern nicht bereits durch § 2 Ziff. 32 bereits geregelt
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- die Gewährung von Darlehen aus der Sozialstiftung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
- die Erklärung der Annahme von Spenden, Zuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge und Sachwerte) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung ab einer Höhe von 2.000,01€

2.2 Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe EG 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister, der Geschäftsleitung und der Geschäftsbereichsleitungen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

2.3 personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

2.4 die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,

2.5 Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

2.6 die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens (einschließlich Krankenanstalten), des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs

2.7 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen (einschließlich der Beschaffung von Baugelände), Straßengrundabtretungen, Erbbaurechte und sonstige Nutzungen von Gemeindegrundstücken, insbesondere:

2.7.1 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000€, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 200.000 €

2.7.2 Erlaubnisse und Genehmigungen zur nicht nur vorübergehenden Nutzung von gemeindlichen Grundstücken

2.7.3 Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und von Grunddienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken

2.7.4 Weitergabe/Verkauf von Erbbaurechten, auch im Einheimischenmodell Waldpromenade

2.7.5 Belastung von Erbbaurechten

2.7.6 Erhöhung von Erbbauzinsen, sofern die Erhöhungen nicht bereits vertraglich vorgesehen sind

2.7.7 Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. <u>Bauausschuss</u>

3.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauBG, der Zustimmung nach §36a BauBG und nach §246e BauBG sowie sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

3.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €,

3.4 Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1GO) und diese ausschließlich in Verbindung mit Vergaben von Aufträgen für Bauvorhaben gemäß Punkt 3.3 dieser Geschäftsordnung erfolgen.

3.5 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, in Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

3.6 Ausübung von Vorkaufsrechten,

3.7 Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,

3.8 Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

3.9 Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

3.10 des Bau- und Siedlungswesens (einschließlich gemeindlicher Hochbauten)

3.11 der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben und anderen städtebaulichen Planungsverfahren. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben innerhalb des Planungsgebiets des ISEK, die von überragender und

insbesondere ortsbildprägender Bedeutung sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen obliegt dem ersten Bürgermeister.

3.12 der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtal-Zweckverband zuständig ist)

3.13 der Erhebung von Erschließungsbeiträgen

3.14 Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

4.1 alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

4.2 Grundsatzfragen des Klimaschutzes

4.3 Fragen des Energiemanagements kommunaler Liegenschaften und diesbezüglicher Grundlagenentscheidungen zu Projekten und Verfahren

4.4 Energie(-versorgung) (Wasser, Strom, Gas etc.) mit Ausnahme der dem Konzessionsausschuss übertragenen Aufgaben

4.5 grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen einschließlich überörtliche Verkehrsplanungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss auch Aufträge mit einer Auftragssumme bis höchstens 200.000 € vergeben, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

5. Konzessionsausschuss

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, vor allem der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe insbesondere von Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

[1]Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der „Haerlin‘sche und Ludwig und Marie-Therese Sozialstiftung“ (örtliche

Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) sowie die von Vereinen und Verbänden eingereichten Unterlagen für Zuschussanträge.

[2]Der Gemeinderat kann den Rechnungsprüfungsausschuss mit weiteren Angelegenheiten beauftragen.

[3]Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Beratungsinhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10 Festlegung der Ferienzeit

Als Ferienzeit wird die Dauer der bayerischen Sommerferien (6 Wochen) festgelegt.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus.

[2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) [1]Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). [2]Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) [1]Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor er mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

1.2 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

1.3 die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt oder Vergütung gemäß den Bayerischen Vorschussrichtlinien

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	25.000 €
- Stundung	25.000 €
	für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr
	12.500 €
	für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung	25.000 €

2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte (u. a. die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben sowie von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen) sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,

2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,

2.6 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall.

2.7 die Erklärung der Annahme von Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge und Sachwerte) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von 2.000 €

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

3.3 die Benennung und Abberufung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten, des externen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Bestellung des Informationssicherheitsteams.

4. in Bauangelegenheiten:
Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und sonstigen Bauangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen oder bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht erforderlich sind, für folgende Maßnahmen:

4.1 Anbauten an bestehende Gebäude bis zu einer Grundfläche von max. 50m^2 bzw. maximal 100m^2 Geschossfläche soweit sie sich in die Umgebung einfügen

4.2 Ausbau von Aufenthaltsräumen und Wohnungen in vorhandenen Wohngebäuden im Dachgeschoss sowie im Kellergeschoss soweit Abgrabungen nicht erforderlich sind

4.3 Umbauten und Nutzungsänderungen, wenn die Nutzungsart der besonderen Art des Baugebietes entspricht (§ 1 Absatz 2 Baunutzungsverordnung)

4.4 Fassadenänderungen von untergeordneter Bedeutung

4.5 Garagenbauten, wenn der nicht eingezäunte Stauraum vor der Garage mindestens 5m beträgt

4.6 Einfriedungen

4.7 Werbeanlagen (einschließlich Anlagen für öffentliche Plakatierung), sofern sie nicht der Werbanlagensatzung unterliegen

4.8 Anträge auf Verlängerung rechtskräftiger Baugenehmigungen und Vorbescheide soweit sich die zugrunde liegende Rechtsgrundlage nicht geändert hat

4.9 Anträge auf Baugenehmigungen, bei denen ein Vorbescheidsverfahren durchgeführt wurde und die dem diesbezüglich gefassten Beschluss bzw. dem erteilten Vorbescheid entsprechen

4.10 Anträge auf Baugenehmigungen, Vorbescheide und Vorlagen im Freistellungsverfahren im beplanten Innenbereich; soweit die Festsetzungen der Bebauungspläne in allen Punkten eingehalten werden

4.11 Anträge auf Baugenehmigungen und Vorbescheide im Bereich von in Aufstellung befindlichen planreifen (durch das Landratsamt bestätigt) Bebauungsplänen, soweit die zukünftigen Festsetzungen in allen Punkten eingehalten werden

4.12 Tekturpläne, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen oder vorangegangenen Bauausschussbeschlüssen nicht entgegenstehen

4.13 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Artikel 58 Absatz 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 4 BayBO

4.14 die Behandlung der Anzeige nach Artikel 57 Absatz 5 Satz 2 BayBO

4.15 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBo, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist oder
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

4.16 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

4.17 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. <u>in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</u>
Alle Entscheidungen soweit sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielsweise Zonenge- und verbote, Geschwindigkeitsregelung und Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung

6. <u>in Grundstückangelegenheiten</u>:

6.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000€ im Einzelfall, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 5.000€

6.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte und Vormerkungen, die zu Gunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind:

6.3 der Antrag und die Bewilligung von Teilungen und Vereinigungen / Zuschreibungen (§890 BGB) von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;

6.4 die Messungsanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000€ bzw. bei Beträgen über 50.000€ nicht mehr als 10% beträgt;

6.5 der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000€ im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar sind;

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung als Ortsteilversammlungen in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

(3) Die Bürgerversammlungen werden einen Monat vorher angekündigt. Anträge zur Bürgerversammlung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung zu setzen.

(4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt und abgeschlossen werden (Artikel 18 Absatz 4 GO).

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) [1]Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten Bürgermeister und seiner Stellvertreter übernimmt die Stellvertretung das dienstälteste Gemeinderatsmitglied.[2] Dieses Gemeinderatsmitglied ist auch zur Einberufung des Gemeinderates berechtigt, wenn alle Bürgermeister verhindert sind.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) In den ehemaligen Gemeinden, den heutigen Gemeindeteilen, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beruft der Erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein (Artikel 60a GO), sofern diese Ortsteile nicht durch einen Sitz im Gemeinderat vertreten sind.

(2) [1]Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. [2]Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und der Erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Konzessionsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

4. Wohnungsvergaben und Mietangelegenheiten (mit Ausnahme von allgemeinen Mietpreisfestsetzungen)

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 22a Hybridsitzungen

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher, die aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats und mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). [2]Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, soweit dies rechtlich zulässig ist, wenn das jeweilige Ausschussmitglied aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert ist und auch eine persönliche Teilnahme der zuständigen Stellvertretung nicht möglich ist. [3]Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor bei Krankheit, beruflicher Verhinderung, Betreuungspflichten, Pflege naher Angehöriger, Schwangerschaft oder Mutterschutz, erheblicher Ortsabwesenheit sowie außergewöhnlichen Verkehrs-, Wetter- oder sonstigen Ausnahmesituationen. [4]Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 12.00 Uhr am Sitzungstag elektronisch mitteilen.
[2]Über Ausnahmen von den vorstehenden Mitteilungsfristen entscheidet der erste Bürgermeister. Er kann in begründeten Ausnahmefällen einer verspäteten Mitteilung zustimmen.

(3) [1]Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. [2]Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder müssen während der Sitzung ständig sichtbar und hörbar sein.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) [1]Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als anwesend und können an Beratung und Abstimmung teilnehmen, soweit keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen. [2]Bei technischen Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, gilt das zugeschaltete Mitglied für die Dauer der Störung als nicht anwesend.
[3]Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. [4]Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) [1]Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).
[2]Es ist untersagt, den Hintergrund per Greenscreen- oder Chromakey-Effekt und ähnlichen Methoden künstlich zu verändern oder auszutauschen.

(8) [1]Der Schutz personenbezogener Daten, die Wahrung der Vertraulichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sind jederzeit sicherzustellen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) [1]Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden Rathaus Gauting statt; sie beginnen in der Regel um 19.15 Uhr. [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. [3]In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) [1]Zur Vorbereitung einzelner Punkte i.d.R. des Bauausschusses bietet die Gemeinde Ortstermine an. [2]Sie finden i.d.R. vor der betreffenden Sitzung um 18.00 Uhr statt. [3]In der Einladung wird der Treffpunkt benannt. [4]Ortstermine, für die Tageslicht erforderlich ist, finden in der Winterzeit i.d.R. an dem der Sitzung vorangehenden Freitag um 15.00 Uhr statt.

§ 24 Tagesordnung

(1) [1]Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern, Beiräten oder eines Ortssprechers setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) [1]Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. [2]Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern erfolgen. [3]Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. § 24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. [4]Für diesen Fall erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet. [5]Der Tagesordnung im Internet sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(6) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung vor jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) [1]Von den Ausschusssitzungen sind alle Gemeinderatsmitglieder durch elektronische Zusendung eines Abdrucks der Ladung zu unterrichten. [2] Sind ordentliche Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so unterrichten sie ihre namentlich bestellten Vertreter und fordern sie zur Teilnahme an der Sitzung auf.

§ 26 Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am 15. Tag (08.30 Uhr) vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Aktuelle Viertelstunde

Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung ist eine Aktuelle Viertelstunde durchzuführen.

(1) [1]Bürger und Gewerbetreibende der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde berechtigt, Fragen und Anregungen einzubringen, die auch Angelegenheiten der aktuellen Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen. [2]Beantwortet werden die Wortmeldungen vom sitzungsleitenden Bürgermeister, eine Diskussion mit dem Gemeinderat findet nicht statt.

(2) Beginn der Aktuellen Viertelstunde ist um 19.00 Uhr, der Sitzungsbeginn verbleibt in jedem Fall bei 19.15 Uhr.

(3) Die Redezeit wird auf 3 Minuten pro Wortmeldung begrenzt.

(4) Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird anhand einer Namensliste festgelegt.

(5) Das Protokoll der Aktuellen Viertelstunde wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und durch Beschluss genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). [2]Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss daran über die Freigabe einzelner Beschlüsse zur Veröffentlichung.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
[6] Beiräten kann das Wort bei den Tagesordnungspunkten erteilt werden, die ihre Angelegenheiten betreffen.

(4) [1]Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) [1]Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500€, im Wiederholungsfall bis zu max. 1.000€ festsetzen. [2]Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Der Vorsitzende weist um 22.00 Uhr darauf hin, dass die Sitzung um 23.00 Uhr enden soll. Um 22.45 Uhr wird über die Fortsetzung der Sitzung entschieden. Wird die Sitzung unterbrochen wird diese spätestens am nächsten Werktag um 19.15 Uhr fortgesetzt; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Darüber hinaus soll die Niederschrift den zum Verständnis der Besprechungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben.[3]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(6) Begleitende Dokumente zu Vorträgen und Berichten werden in das Ratsinformationssystem eingestellt, soweit rechtlich zulässig.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) [1]In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 GO). [2] Zu diesem Zweck erfolgt die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde.

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt. Abs. 1 Kosten siehe Muster GO (hier geht es aber um die Gemeindebürger)

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2] Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Eine Ausnahme hiervon gilt für Referenten für Themen ihres Aufgabenbereichs. [3]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [4]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting amtlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird auf

[1] Satzungen und Verordnungen hingewiesen, indem sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gemacht wird.

[2] Der Anschlag an der Gemeindetafel wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

(2) [1]Für die Bekanntmachung von Bebauungsplänen gilt § 10 BauGB. [2] Ortsübliche Bekanntmachung im Sinne dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung im Amtsblatt.

(3) [1]Satzungen, Verordnungen und Bebauungspläne werden nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Die Geschäftsordnung wird digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.07.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Gauting, 14.07.2026

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Ja 25 Nein 0

0077 Bestellung eines Jugendreferenten Ö/0067/XVI.WP

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Der bisherige Jugendreferent berichtet von seinen Erfahrungen im Amt und spricht sich für eine Doppelbesetzung aus. Er regt an, die Funktion künftig im Zweierteam wahrzunehmen. Dieses Team soll auch nach der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats bestehen bleiben, um den Jugendbeirat weiterhin beratend und unterstützend begleiten zu können.

Ein weiteres Gremiumsmitglied äußert den Wunsch, einmal jährlich einen Bericht über die Arbeit des Jugendreferententeams zu erhalten.

Das Gremium spricht sich mehrheitlich für die Doppelbesetzung des Amtes aus, der Beschluss wird dementsprechend angepasst.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0067/XVI.WP

2. Der Gemeinderat bestellt gemäß Art. 46 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting
Herrn Martin Elsnitz und Herrn Valentin Schrader zu Jugendreferenten der Gemeinde Gauting.

3. Die Bestellung erfolgt mit sofortiger Wirkung und endet spätestens mit der konstituierenden Sitzung eines eingerichteten Jugendbeirats.

4. Die Jugendreferenten sollen einmal im Jahr einen Bericht im Gemeinderat abgeben.

Ja 25 Nein 0

0078 Bürgerversammlung; hier: Liveübertragung Ö/0069/XVI.WP

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Die Verwaltung prüft, welche Beteiligungsmöglichkeiten für künftige Bürgerversammlungen online möglich seien.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0069/XVI.WP-
2. Der Gemeinderat beschließt:

2.1 Der Präsentationsvortrag des ersten Bürgermeisters wird im Rahmen der Bürgerversammlung künftig live über das Internet übertragen.

2.2 Die Live-Übertragung beschränkt sich ausschließlich auf den Vortrag des ersten Bürgermeisters mit Ausnahme eines externen Fachvortrags, sofern die referierende Person der Übertragung vorab ausdrücklich zugestimmt hat.

2.3 Der Livestream wird unmittelbar nach Abschluss des Vortrags des Bürgermeisters beendet.

2.4 Eine Online-Teilnahme an der Bürgerversammlung mit Rede-, Frage-, Antrags- oder Abstimmungsrechten ist ausgeschlossen. Die Mitwirkungsrechte im Rahmen der Bürgerversammlung können ausschließlich durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

Ja 24 Nein 1

0079 Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Vorlage der Jahresrechnung 2025 Ö/0061/XVI.WP

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Herr Hagl

Erster Bürgermeister und Herr Hagl danken allen Spenderinnen und Spendern herzlich für ihre Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt den Gönnern für die großzügige Spende in Höhe von **200.000,00 €.** Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich Menschen mit Unterstützungsbedarf jederzeit an die Stiftung wenden können.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0061/XVI.WP über die Jahresrechnung 2025 der Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting.

2. Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) Kenntnis vom Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025 der Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting.

3. Der Gemeinderat

   beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 103 GO für das Rechnungsjahr 2025

   und

   - erteilt hierfür keine besonderen Prüfaufträge an den Rechnungsprüfungssauschuss.

4. Der Gemeinderat genehmigt die in der Jahresrechnung 2025 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ansatzüberschreitungen, die nicht mit Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss oder Gemeinderat bewilligt wurden oder im Rahmen des Rechnungsabschlusses durch Umbuchungen aufgrund von rechtlichen oder buchungstechnischen Erfordernissen entstanden sind. Die Deckung ist im Rahmen des Gesamthaushaltes 2025 gewährleistet.

Ja 25 Nein 0

0080 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Setzzeit des Jungwildes
GRM Dr. Sklarek merkt an, dass viele Hundehalter die Leinenpflicht auf Grund der aktuellen Setzzeit beim Jungwild nicht beachten und schlichtweg ignorieren. Er bittet die Verwaltung, geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu prüfen. Erster Bürgermeister Platzer sagt die Prüfung zu.

Tag der Demokratie
GRM Dr. Reißfelder-Zessin bittet um Auskunft zum Tag der Demokratie. Erster Bürgermeister Platzer erläutert, dass die Planungen hierfür noch laufen, die Lange Nacht der Demokratie im Oktober stattfinde und detaillierte Infos erfolgen, sobald die Planungen abgeschlossen seien.

Reform BayKiBiG
GRM Gontscharow erkundigt sich nach dem aktuellen Informationsstand der Reform zum BayKiBiG. Er fragt an, in welchem Rahmen die Gemeinde Verwaltung informiert ist, welche möglichen Auswirkungen auf die Betreuungseinrichtungen zu kommen können und ob es Möglichkeiten gäbe seitens der Gemeinde, die Familien nach wie vor zu unterstützen.
Erster Bürgermeister Platzer gibt an, dass derzeit noch keine genaue Vorgehensweise vorliege.
GRM Hundesrügge stimmt diesem zu, da auch dem Landratsamt keine aktuelle Vorgehensweise vorliege.
Erster Bürgermeister sagt die Prüfung intern zu und bietet an, dass Thema nach der Sommerpause und nach vorliegender Info vom Landratsamt zu besprechen.

Hauser Kreuzung (Staatstraße 2063/ STA 3 Richtung Reismühle/Königswiesen)
GRM Dr. Ilg weist auf gefährliche Verkehrssituationen im Kreuzungsbereich hin und bittet darum, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu prüfen. Dabei werden insbesondere Sichtbehinderungen durch Werbetafeln sowie Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmender angesprochen.
Erster Bürgermeister Platzer sagt die Prüfung seitens der Verwaltung zu.

22.07.2026

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Julia Gschwendtner
Schriftführung